



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten als Grundlage für alle gegenwärtigen und zukünftigen Aufträge und Leistungen zwischen dem Auftraggeber und der KST GmbH als Auftragnehmer (nachfolgend als KST genannt) .
2. Abweichende Regelungen gelten als nicht vereinbart, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, und wenn diese abweichenden Bedingungen die Gültigkeit dieser als explizite Bedingung beinhalten, es sei denn, die Gültigkeit wurde schriftlich vereinbart.
3. Mündliche Nebenabreden jeder Art sind unwirksam und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
4. Der Auftraggeber erklärt mit der Beauftragung der KST zur Leistungserbringung, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist, diese AGB gelesen hat oder zumindest die Möglichkeit gehabt hat, vom Inhalt dieser AGB Kenntnis zu nehmen. Die AGB der KST sind im Internet jederzeit frei abrufbar. Der zugehörige Link ist auf den Geschäftspapieren der KST angeführt, bzw. wird der Link auf Anfrage von KST übermittelt.

II. Angebot, Auftrag, Vertragsabschluss und Auftragsbestätigung

5. Alle von KST erstellten Angebote sind, wenn nicht schriftlich anders festgelegt, stets freibleibend, unverbindlich und vorbehaltlich Irrtümer, Änderungen und Druckfehler zu verstehen.
6. Die unseren Leistungen und Waren betreffenden Dienstleistungen, auf welche Art auch immer, sind annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich sowie schriftlich als verbindlich bezeichnet werden
7. Bei Angeboten sowie sämtlichen von der KST produzierten Darstellungen, welcher Art auch immer, behalten wir uns das Eigentumsrecht und Urheberrecht vor. Es dürfen diese ohne schriftliche Zustimmung durch die KST weder Dritten zugänglich gemacht werden, noch verändert oder vervielfältigt werden oder sonst irgendwie, der KST auf welche Art und Weise auch immer, schädigend verwendet werden.
8. Alle baulichen Nebenarbeiten oder Dienstleistungen, welcher Art auch immer, für den einwandfreien Aufbau und Installation des angebotenen Systems sind im Angebot nicht enthalten und müssen daher vom Auftraggeber gestellt und organisiert werden, insofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
9. Angebote sind grundsätzlich 14 Tage ab Ausstellungsdatum gültig, insofern nichts anderes vereinbart und schriftlich festgehalten wird.
10. Ein Vertrag wird geschlossen und gilt als verbindlicher Auftrag, wenn nach Eingang einer schriftlichen Bestellung durch den Auftraggeber, welches einer Annahme des gestellten Angebotes der KST durch den Auftraggeber zu verstehen ist, dem Auftraggeber eine entsprechende schriftliche Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) durch die KST übermittelt wird.
11. Mündliche Vereinbarungen gelten nicht als Vertragsabschluss und erlangen erst nach schriftlicher Bestätigung Rechtsgültigkeit.
12. Einwände gegen die Auftragsbestätigung der KST müssen sofort, spätestens aber 7 Tage ab Datum des schriftlichen Auftrags bei KST eingegangen sein.
13. Der Auftraggeber anerkennt die AGB der KST durch seine Bestellung oder die Auftragserteilung oder Unterschrift auf einem Arbeits- bzw. Lieferschein.



14. Programmänderungen (Software wie auch Hardware oder daraus resultierende Aktivitäten) bleiben auch nach Absendung der Auftragsbestätigung der KST ausdrücklich vorbehalten, solange dadurch weder Produkt noch Funktionalität sowie Lieferzeit wesentlich verändert werden und diese dem Auftraggeber zumutbar sind.
15. Der Lieferumfang sowie Produktpreise richten sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung der KST. Alle in der Auftragsbestätigung nicht enthaltenen früheren Absprachen sind ungültig. Abänderungen der Auftragsinhalte sind, ebenso wie auch die gegenständliche AGB, sowie alle sonstigen Vereinbarungen, für die KST nur dann verbindlich, wenn diese in schriftlicher Form von der Geschäftsleitung der KST anerkannt werden.

III. Preise, Rechnungslegung, Zahlung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

16. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten und exklusive der gesetzlichen Abgaben und Steuern.
17. Die Preise basieren, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
18. Die KST ist ausdrücklich berechtigt, auch Teilrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.
19. Die Rechnungen der KST an den Auftraggeber werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 14 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
20. Wird gegen die Rechnung der KST binnen zwei Wochen ab Ausstellungsdatum kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt die Rechnung als genehmigt.
21. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. als vereinbart.
22. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.
23. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann die KST sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber geschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen und offene Leistungserbringungen bis zur Beendigung des Zahlungsverzuges einstellen.
24. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen Forderungen der KST aufzurechnen, außer die Forderungen des Auftraggebers wurden von der KST schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Gleiches gilt für die Aufrechnung mit allenfalls behaupteten Preisminderungs- oder sonstigen Gewährleistungsansprüchen oder Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers.
25. Der Auftraggeber hat seine Zahlungsverpflichtungen erst dann erfüllt, wenn das vereinbarte Entgelt bei der KST eingelangt ist und darüber verfügt werden kann.

IV. Stundensätze und Arbeitszeiten

1. Als normale Arbeitszeit gilt die jeweils gesetzliche Wochenarbeitszeit. Die Zeiteinteilung richtet sich nach der Betriebsordnung der KST



2. Leistungen werden von der KST in der normalen Arbeitszeit von 08:00 bis 16:00 Uhr (MO-DO) und 08:00 bis 13:00 Uhr (FR) ausgeführt.
3. Sofern die KST außerhalb der oben angeführten Zeiten Leistungen zu erbringen hat, ist die KST berechtigt, zu dem vereinbarten Entgelt ein gesondertes Entgelt zu verlangen. Die Höhe des zusätzlichen Entgeltes richtet sich nach den Überstundenzuschlägen für die im gegenständlichen Vertrag vereinbarten Stundensätze.
4. Wurden keine gesonderten Stundensätze vereinbart, so kommen die festgelegten Standardsätze (für Normal-, Überstunden, Diäten, etc.) laut der offiziellen KST-Stundensätze zur Anwendung (siehe Punkt XIII. Inbetriebnahme, Schulung und Dienstleistungen). Der Auftraggeber erklärt, die KST-Stundensätze zur Kenntnis genommen zu haben oder daß er zumindest die Möglichkeit gehabt hat, vom Inhalt dieser Kenntnis zu nehmen. Die vereinbarten Stunden- & Standardsätze verstehen sich in Euro exklusiv der gesetzlichen Abgaben und Steuern.
5. Bei Änderungen von Material-, Lohn- oder Auslösekosten ist die KST berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder die vereinbarten Preise anzupassen.

V. Telefonischer Support (Hotline), Soft- und Hardwarewartung

1. Mündliche Angaben von Mitarbeitern des telefonischen Supports der KST sind ohne Gewähr.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt den telefonischen Support der KST nur nach entgeltlicher Vereinbarung (Inhalt des Wartungsvertrages) in Anspruch zu nehmen. Existiert keinerlei entgeltliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber ist der telefonische Support der KST berechtigt, keinerlei Auskunft zu erteilen.
3. Um alle Leistungen rund um das System der KST (Hard-, Software & telefonischer Support) durch den Auftraggeber in Anspruch zu nehmen, ist ein entgeltlicher Wartungsvertrag schriftlich zwischen der KST und dem Auftraggeber abzuschließen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber berechtigt die Leistungen laut Inhalt des Wartungsvertrages in Anspruch zu nehmen.
4. Gerät der Auftraggeber mit Zahlungen an die KST, welcher Art auch immer, in Verzug, hat die KST das Recht, ohne schriftliche Ankündigung sämtliche telefonischen Dienstleistungen und Leistungen gemäß Wartungsvertrag für Hard- und Software für den Auftraggeber einzustellen.

VI. Versand/Verpackung, Lieferbedingungen

1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
2. Teillieferungen sind möglich.
3. KST steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.
4. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und/oder bei KST schriftlich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen, vorzubringen.
5. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers.
6. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung von KST, insbesondere angemessene Lieferfrist- Überschreitungen, gelten vom Auftraggeber als vorweg genehmigt.
7. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse entbinden KST von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.



8. Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien KST für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl von KST auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung.
9. Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren mindestens 90-tägigen Nachfrist mittels Schreiben vom Vertrag zurückzutreten. Auch KST kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch KST unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird.
10. Als Erfüllungsort wird der Ort, an dem der Auftragnehmer seine Geschäftsanschrift hat, vereinbart.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller Kosten und Spesen Eigentum der KST.
2. Eine Weiterveräußerung an Dritte ist nur zulässig, wenn dies der KST rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Dritten bekannt gegeben wurde und die KST der Veräußerung zustimmt.
3. Im Falle der Zustimmung durch die KST gilt die Forderung als an die KST abgetreten und die KST ist jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.
4. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen durch die KST, werden Zahlungen des Schuldners primär jenen Forderungen der KST zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.
5. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges stimmt der Auftraggeber schon jetzt zu, dass die KST die Leistungen auf seine Kosten jederzeit abholen kann.
6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bzw. auch im Falle der Rückholung der Leistungen liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde.

VIII. Gewährleistung, Garantie und Haftung

1. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich die KST vor, den Gewährleistungs- und Garantieanspruch nach eigener Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
2. Die KST wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Auftraggeber rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen.
3. Die KST haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, solange ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte stets zu beweisen.
4. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
5. Die KST leistet keine Gewährleistung/Garantie dafür, dass die übergebene Hard- und Software mit den vom Auftraggeber eingesetzten Geräten kompatibel ist.
6. Die KST ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die veräußerte Hard- und Software für die vom Auftraggeber geplanten Einsatzbedingungen, insbesondere für die vom Auftraggeber verwendeten Geräte, geeignet ist.
7. KST gewährt 12 Monate „Bring-In-Garantie“ ab Leistungserbringung - d.h. die defekte Hardware ist der KST zu bringen bzw. zu schicken - auf das von KST gelieferte und installierte System (Hardware).



8. Bei Installation von Fremdsoftware, die nicht durch KST durchgeführt wird, erlischt die Garantie und Gewährleistung.
9. Bei Reparatur von Dritten an der Hardware, bei unberechtigter Weitergabe an Dritte oder bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Hard- und Software entfallen ebenfalls sämtliche Garantie- und Gewährleistungsansprüche.
10. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung/Garantie für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.
11. KST haftet für Schäden nur, wenn Ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In jedem Fall ist eine Haftung für Folgeschäden und Vermögensschäden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, entgangenem Gewinn, erwarteter, aber nicht eingetretener Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, mittelbare Schäden sowie Schäden an den aufgezeichneten Daten, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
12. Für eine funktionstüchtige und tägliche Datensicherung ist grundsätzlich, wenn nicht anders vereinbart, von Seiten des Auftraggebers zu sorgen. Die laufende Kontrolle der Sicherung, wenn nicht anders vereinbart, obliegt dem Auftraggeber. Für Datenverluste und darauf entstehende Vermögensschäden haftet KST nur bis zur letzten, vom Auftraggeber bereitgestellten und lesbaren Datensicherung.
13. Von der Gewährleistung/Garantie ausgenommen sind Verschleißteile, abnutzungsempfindliche Geräte (Banknoten bzw. Stekkartenleser) und Zubehör (wie z.B. Datenträger, Kabel, etc.).
14. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von einem Monat ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
15. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Lieferung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin beruhen.
16. Schadenersatzansprüche sind, sofern gesetzlich zulässig, der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

IX. Vertragsgegenstand

1. Für die Lieferung der Hard- und Software durch KST an den Auftraggeber vereinbaren die Vertragsteile, dass es sich dabei um zwei selbstständige und unabhängige Verträge handelt. Das Entgelt hinsichtlich der gelieferten Hardware ist daher unabhängig von dem Entgelt für das Nutzungsrecht an der Software (sowie umgekehrt) fällig.
2. Software im Sinne dieser AGB sind standardmäßig vertriebene oder individuell für den Anwender entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des § 40a Urheberrechtsgesetz.
3. Als Grundlage jeglichen Rechtsgeschäftes zwischen der KST und dem Auftraggeber in Zusammenhang mit Software gelten die Softwarebedingungen des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEL).
4. Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche, aber höchstpersönliche Recht, die Software zu nutzen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software, ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu verändern, zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Das Nutzungsrecht ist zeitlich unbeschränkt.



5. Der Auftraggeber gesteht ausdrücklich zu, damit einverstanden zu sein, nicht in den Besitz der Quellcodes des Computerprogramms zu gelangen.
6. Eine Erweiterung der Nutzung der Software oder Weitergabe der Software ist ebenso wie eine Veränderung der Software an die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers gebunden.
7. Für den Fall, dass der Auftraggeber die überlassene Software vervielfältigt, ändert oder Dritten zugänglich macht, verpflichtet sich der Auftraggeber in jedem Einzelfall eine Konventionalstrafe in der Höhe des Softwareentgelts, mindestens jedoch 10.000,- EURO zu bezahlen. Die Konventionalstrafe wird lediglich als Mindestersatz vereinbart, wobei das richterliche Mäßigungsrecht ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist KST berechtigt, die Unterlassung zu begehren und den darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

X. Vertragsrücktritt

1. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, ist KST zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.
2. Für den Fall des Rücktrittes hat KST bei Verschulden des Auftraggebers die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 25 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.
3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist KST von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.
4. Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat KST die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl von KST einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

XI. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Auf den Vertrag ist ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes anzuwenden. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens des Vertrages, sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung.
2. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für A-4600 Wels örtlich zuständig. Vertragssprache ist Deutsch.

XII. Datenschutz

1. Die KST ist berechtigt, personenbezogene sowie auftragsbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur absoluten Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

XIII. Schlussabstimmungen



1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des restlichen Vertragsinhaltes nicht. Hinsichtlich der rechtsunwirksamen Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile, die Regelungslücke durch eine der unwirksamen Bestimmung nahekommende und branchenübliche Bestimmung zu schließen.
2. Für den Fall, dass zwischen den Vertragsteilen ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, vereinbaren die Vertragsteile subsidiär zu eventuell bereits schriftlich vereinbarten Bedingungen, dass der Wartungsvertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber beginnt. Der Wartungsvertrag wird auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen und kann von den Vertragsteilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen und gilt mit Einlangen des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner als zugegangen. Der Vertrag verlängert sich ohne weiteres Zutun auf die Dauer eines weiteren Jahres, wenn keiner der Vertragsteile von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.